


Rat und Hilfe im Trauerfall



☎ 501 95-0 rund um die Uhr

The image shows the interior of a church. A large, ornate chandelier hangs from the ceiling, casting a warm glow. The ceiling is dark wood with exposed beams. The walls are white with arched windows and doorways. In the background, there is an altar with a large stained glass window. The floor is made of light-colored stone tiles. There are several potted plants in the foreground and along the sides.

Wer nicht im Augenblick hilft,
scheint mir nie zu helfen;
wer nicht im Augenblick Rat gibt,
nie zu raten.

Johann Wolfgang von Goethe

IMPRESSUM

Eigentümer und Verleger:
BESTATTUNG WIEN GmbH, 1041 Wien, Goldeggasse 19
Für den Inhalt verantwortlich: Bestattung Wien GmbH
Konzeption und Redaktion: Franz Josef Barta
Gestaltung: Klaus Rubik
Fotos: Chris Pfaff, Klaus Rubik, Manfred Weihs, Wittigo,
Bestattung Wien Fotoarchiv
Herstellung: Druckerei Lischkar & Co. Ges.m.b.H., 1120 Wien
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Broschüre
„Rat und Hilfe im Trauerfall“ kostenlos per Post zu
(Bestellung unter Tel. 0800 555 800).

Die Broschüre ist überdies in der Zentrale und in
sämtlichen Kundenservicestellen der BESTATTUNG WIEN
erhältlich.
Weiters liegt diese Broschüre auch in den
Bürgerdienststellen der Bezirksämter und den Verwaltungen
vieler Krankenhäuser, Pensionisten- und Pflegeheime bzw.
Friedhöfe auf und ist auch unter www.bestattungwien.at
abrufbar.

7. Auflage
Stand: Juli 2006
BE – KS – Nr. 105000943 – 7.000 – L 5261

Rat und Hilfe im Trauerfall

Wissenswertes für Hinterbliebene

Informationen über das Bestattungswesen in Wien

📞 501 95-0 rund um die Uhr
Allgemeine Auskünfte
(Mo – Fr 7.30 – 15.30) 📞 501 95-7000

Inhalt

Zum Geleit	5	Mit dem Auto in den Friedhof	23
Wenn Sie Rat und Hilfe benötigen	6	Feuerbestattung (Kremation)	24
Berater kommen ins Haus	6	Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Wien	25
		Zusammenlegung	26
Was ist bei einem Todesfall zu tun?	7	Provisorisches Grabkreuz aus Holz	27
		Dauerhafte Gedenkzeichen	27
Todesfall zu Hause	8	Gärtnerische Ausgestaltung	27
Todesfall im Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim oder Hospiz	10	Benützungsberechtigung für Grabstellen	27
Todesfall an einem öffentlichen Ort	11		
Beurkundung am Standesamt	12	Was ist nach dem Begräbnis zu beachten?	29
Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN	13		
Todesfall in einem anderen Bundesland	14	Danksagung	29
Todesfall im Ausland	14	Sterbegeldansprüche	29
Überführungen im Inland und ins Ausland	14	Hinterbliebenenpension	30
Totgeburt, Fehlgeburt	14	Verlassenschaftsabhandlung	30
		Weiterführung oder Einstellung eines Betriebs	30
Was ist bei der Organisation von Trauerfeiern und Begräbnissen zu beachten?	15	Behördliche Abmeldung	30
		Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften, Kfz etc.	30
		Ausschmückung und Gestaltung der Grabstelle	30
Bestattungskalender	15		
Leistungen der BESTATTUNG WIEN	16	Bestattungsvorsorge	31
Beratung durch die BESTATTUNG WIEN	16		
Überlegungen zur Gestaltung der Trauerfeier	16	Vorsorgemaßnahmen	32
Bestattungskosten	16	Testament	32
		Angaben zur eigenen Bestattungsdurchführung	33
Wie kann eine Trauerfeier gestaltet werden?	17		
		Wichtige Adressen und Telefonnummern	34
Erdbestattung	17		
Feuerbestattung	17	Kundenservicestellen der BESTATTUNG WIEN	34
Urnenbeisetzung	17	Standesämter	35
Erweiterte Verabschiedung	17	Wiener Verein	35
Besondere Bestattungsarten	17	Totenbeschau MA 15	35
Trauerkleidung, Trauerzeit	18	Gerichtsmedizinisches Institut	35
Kondolenz	18	Anatomisches Institut	35
Fotos der Trauerfeier	18	Friedhofsverwaltung (Städtische Friedhöfe) MA 43	35
Traueranzeige	18	Notariatskammer für Wien, NÖ und das Burgenland	35
Traueranzeigen in der „Kronen Zeitung“	18	Röm.-kath. Friedhöfe (Kahlenbergerdorf, Nußdorf, Penzing)	35
Muster eines Partentextes	19	Evangelische Friedhöfe (Matzleinsdorf, Simmering)	35
Trauerbewältigung	20	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	35
Trauerseminare	20	Psychosozialer Dienst der Stadt Wien	35
Thanatopraxie	20	Sozialpsychiatrischer Notdienst	35
Gedenkbilder	20	Telefonseelsorge	35
Blumenspenden	20	Kriseninterventionszentrum der Stadt Wien	35
Musik bei Trauerfeiern	21		
Glaubensgemeinschaften	21	Register	37
Informationen über das Bestattungswesen	22	Wir über uns – Die BESTATTUNG WIEN	38
Totenbeschau	22	Bestattungsmuseum der BESTATTUNG WIEN	39
Ablauf der Trauerfeier	22		
Erd- oder Feuerbestattung	23	<i>Soweit bei natürlichen Personen und Bezeichnungen in dieser Broschüre aus Gründen der Verständlichkeit nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.</i>	
Friedhöfe der Stadt Wien	23		
Öffnungszeiten der Friedhöfe	23		

Zum Geleit

Jeder Todesfall erfordert Maßnahmen, die – wie schmerzlich die persönlichen Empfindungen auch sein mögen – in einer bestimmten Reihenfolge und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor und nach der Beerdigung des Verstorbenen zu treffen sind.

Aber auch für den Fall des eigenen Todes sollte man rechtzeitig vorsorgen, um damit den Zurückbleibenden die erforderlichen Entscheidungen zu erleichtern oder allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Informationen über die im Zusammenhang mit einem Todesfall erforderlichen Wege und Maßnahmen sowie Hilfestellung bei Ihren Entscheidungen bieten.

BESTATTUNG WIEN GmbH
Die Geschäftsführung



Pietà in der Friedhofskirche zum Hl. Karl Borromäus im Wiener Zentralfriedhof

Wenn Sie Rat und Hilfe benötigen

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen (Adressen siehe Seite 34) informieren Sie über die notwendigen Schritte und beraten sie bezüglich der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Bestattungsart u. v. m.



Kundenservice Favoriten, Wien 10, Laxenburger Straße 43-45

Berater kommen ins Haus

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass Sie von einem unserer Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause beraten werden.

Anmeldungen (werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr)
**für einen Hausbesuch unter der
Telefonnummer 501 95-4232.**



Kundenservice Josefstadt, Wien 8, Schlesingerplatz 2

LEISTUNGSÜBERSICHT DER BESTATTUNG WIEN

Bestattungsvorsorge

- Lebzeitenauftrag (Depoterlag bei BESTATTUNG WIEN)
- Wiener Verein

Bei einem Todesfall bieten wir Ihnen folgende Hilfe an:

- Todesfall-Aufnahme mit persönlicher oder telefonischer Beratung
- Beurkundung am Standesamt
- Abholung des Verstorbenen vom Sterbeort
- Sarg- und Urnenbeistellung
- Einkleiden und Einbetten des Verstorbenen
- Überführungen im Inland und ins Ausland
- Organisation von Überführungen ins Ausland
- Hilfestellung bei der Auswahl der Grabstelle
- Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung
- Eintragung in den virtuellen Bestattungskalender
- Vermittlung von Geistlichen und Nachrufsprechern
- Vermittlung von musikalischen Leistungen
- Vermittlung von Blumenspenden
- Entwurf der Trauerdrucksorten (Parten, Dankkarten, Gedenkbilder, Traueranzeigen in der „Kronen Zeitung“)
- Verrechnung und Inkasso der anfallenden Entgelte (Friedhof, Kirche etc.)
- Organisation der Trauerfeier
- Vermittlung von besonderen Bestattungsarten (z. B. Seebestattung)
- Dekoration der Aufbahnhalle
- Aufbahrung des Verstorbenen
- Thanatopraxie (kosmetische Einbalsamierung)
- Erweiterte Verabschiedung
- Vermittlung von Fotografen
- Abhaltung der Trauerfeier und Kondukt (Trauerzug) zur Grabstelle
- Inkasso von Versicherungen
- Vermittlung von psychologischer Betreuung zur Trauerbewältigung
- Trauerseminare
- CD zur Trauerbewältigung

Auf Wunsch beraten wir Sie auch gern zu Hause.



Verabschiedungsraum in der Feuerhalle (Krematorium) Wien, Simmering

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist

Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen (Adressen siehe Seite 34) informieren Sie über die notwendigen Schritte und beraten sie bezüglich der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Bestattungsart u. v. m.

Besorgen Sie sich den ärztlichen Behandlungsschein

Der Totenbeschauarzt benötigt zur Beurteilung der Todesursache den ärztlichen Behandlungsschein. Diesen erhalten Sie vom behandelnden Arzt des Verstorbenen.

Bitte beachten Sie:

Wird kein ärztlicher Behandlungsschein beigebracht, erfolgt in der Regel eine Obduktion (zur Feststellung der Todesursache) des Verstorbenen im Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Wien.

Erstatten Sie die Anzeige zur Totenbeschau

Erstatten Sie telefonisch (0 bis 24 Uhr) die Anzeige des Todesfalles beim **Zentralen Totenbeschauendienst, Wien 3, Hüttenbrennergasse 6, Tel. 797 75-878 90.** Auf Wunsch übernimmt die BESTATTUNG WIEN diese Anzeige.

Bitte beachten Sie:

Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, auch kein Umkleiden, vorgenommen werden.

Halten Sie nach Möglichkeit den ärztlichen Behandlungsschein (soweit vorhanden) und Personaldokumente des Verstorbenen bereit!



Exklusives Bestattungsfahrzeug für den Transport von Verstorbenen (Glaswagen)

Der Totenbeschauarzt stellt nach der Totenbeschau folgende Formulare aus:

• **Anzeige des Todes**

Dieses Formular beinhaltet auch die „Todesbescheinigung“, die der Eintragung im Sterberegister am zuständigen Standesamt und der BESTATTUNG WIEN für die Durchführung der Bestattung dient.

• **Leichenbegleitschein**

Diesen benötigt die BESTATTUNG WIEN für den Transport. Übergeben Sie ihn bitte bei der Abholung des Verstorbenen dem Abholpersonal!

Bitte beachten Sie:

Wenn der Totenbeschauarzt die Todesursache nicht eindeutig feststellen kann, wird der Verstorbene noch nicht freigegeben, sondern zuerst in das Gerichtsmedizinische Institut zur Obduktion überführt, wo die genaue Todesursache festgestellt werden kann. In diesem Fall wird dort die „Anzeige des Todes“ ausgestellt.

Nach Abschluss der Totenbeschau und Freigabe des Verstorbenen verständigen Sie bitte sofort die BESTATTUNG WIEN, damit der Verstorbene abgeholt werden kann. Er wird zum Friedhof gebracht und in einem eigenen Raum im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN

Erfahrene Mitarbeiter in den Kundenservicestellen sind Ihnen bei allen mit der Organisation der Trauerfeier entstehenden Fragen bzw. Maßnahmen behilflich.

Um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden, kann telefonisch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf der Verstorbene erst dann bestattet werden, wenn die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalles vorgenommen wurden.

ALLES AUF EINEN BLICK

Todesfall zu Hause

(wenn die Freigabe vom Totenbeschauerarzt erteilt wurde)

BEHANDELNDER ARZT (Hausarzt des Verstorbenen)	Stellt ärztlichen Behandlungsschein aus
TOTENBESCHAU	Anzeige beim Zentralen Totenbeschauendienst (797 75-878 90) oder durch die BESTATTUNG WIEN rund um die Uhr
BESTATTUNG WIEN	Ankleiden und Abholung des Verstorbenen nach erfolgter Totenbeschau Leichenbegleitschein (stellt der Totenbeschauerarzt aus) bereithalten
STANDESAMT	Beurkundung des Sterbefalles (auch durch die BESTATTUNG WIEN möglich) am nächsten Werktag bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (Adressen siehe Seite 35)
BESTATTUNG WIEN	Organisation der Trauerfeier/ Überführung (Adressen und Telefon- nummern siehe Seite 34)

Folgende Unterlagen/Urkunden werden benötigt:

TOTENBESCHAUARZT	Ärztlicher Behandlungsschein (wenn möglich) Persönliche Dokumente des Verstorbenen
STANDESAMT	Persönliche Dokumente des Verstorbenen (siehe Seite 12) Anzeige des Todes (vom Totenbeschauerarzt) Lichtbildausweis des Anmelders (wird empfohlen)
BESTATTUNG WIEN	Todesbescheinigung (vom Standesamt) Grabdaten (neues oder vorhandenes Grab) Polizzen von Lebens- oder Sterbeversicherungen (z. B. Wiener Verein)

ALLES AUF EINEN BLICK

Todesfall zu Hause

(wenn keine Freigabe vom Totenbeschauerarzt erteilt wurde und der Verstorbene zur Klärung der Todesursache in das Gerichtsmedizinische Institut überstellt wird)

GERICHTSMEDIZIN	Information über die Freigabe erhalten Sie am darauf folgenden Werktag nach der Überstellung in das Gerichts- medizinische Institut, der Universität Wien, 9, Sensen- gasse 2, unter Tel. 4000-87942. Die „Anzeige des Todes“ (für das zuständige Standesamt) erhalten Sie vom Gerichts- medizinischen Institut. Abgabe der Bekleidung – ausgenommen Schuhe – für den Verstorbenen
STANDESAMT	Beurkundung des Sterbefalles (auch durch die BESTATTUNG WIEN möglich) am nächsten Werktag bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (Adressen siehe Seite 35)
BESTATTUNG WIEN	Organisation der Trauerfeier/ Überführung (Adressen und Telefon- nummern siehe Seite 34)

Folgende Unterlagen/Urkunden werden benötigt:

STANDESAMT	Persönliche Dokumente des Verstorbenen (siehe Seite 12) Anzeige des Todes (vom Gerichtsmedizinischen Institut) Lichtbildausweis des Anmelders (wird empfohlen)
BESTATTUNG WIEN	Todesbescheinigung (vom Standesamt) Grabdaten (neues oder vorhandenes Grab) Polizzen von Lebens- oder Sterbeversicherungen (z. B. Wiener Verein)

Wenn der Todesfall im Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim oder Hospiz eingetreten ist

Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen (Adressen siehe Seite 34) informieren Sie über die notwendigen Schritte und beraten sie bezüglich der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Bestattungsart u. v. m.

Bringen Sie die Bekleidung des Verstorbenen ins Krankenhaus und holen Sie das Formular „Anzeige des Todes“ ab

Bringen Sie jene Kleider – ausgenommen Schuhe –, mit denen der Verstorbene anlässlich der Einsargung bekleidet werden soll, in das Krankenhaus und holen Sie dort die „Anzeige des Todes“ ab, die Sie anschließend dem zuständigen Standesamt übergeben. Die „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“ dienen der Eintragung im Sterberegister am Standesamt und der BESTATTUNG WIEN für die Durchführung der Bestattung. Die meisten größeren Krankenhäuser übergeben die „Anzeige des Todes“ in der Regel selbst dem zuständigen Standesamt, sie braucht also nicht mehr zum Standesamt gebracht zu werden. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Verwaltung, wo Sie die „Anzeige des Todes“ erhalten. Auf Wunsch kann die Totenbekleidung auch von der BESTATTUNG WIEN bereitgestellt werden. Im Krankenhaus etc. vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung nur an die engsten Angehörigen ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleiben bis zur Verlassenschaftsverhandlung im Depot.

Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN

Erfahrene Mitarbeiter in den Kundenservicestellen sind Ihnen bei allen mit der Organisation der Trauerfeier entstehenden Fragen bzw. Maßnahmen behilflich.

Um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden, kann telefonisch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Bitte beachten Sie:
Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf der Verstorbene erst dann bestattet werden, wenn die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalles vorgenommen wurden.

ALLES AUF EINEN BLICK

Todesfall im Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim oder Hospiz

KRANKENHAUS etc.	Freigabe des Verstorbenen erfragen Wo bekommen Sie die „Anzeige des Todes“? (notwendig für das Standesamt) Wo und wann kann die Bekleidung – ausgenommen Schuhe – für den Verstorbenen abgegeben werden?
STANDESAMT	Beurkundung des Sterbefalles (auch durch die BESTATTUNG WIEN möglich) am nächsten Werktag bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (Adressen siehe Seite 35)
BESTATTUNG WIEN	Organisation der Trauerfeier/Überführung (Adressen und Telefonnummern siehe Seite 34)

Folgende Unterlagen/Urkunden werden benötigt:

STANDESAMT	Persönliche Dokumente des Verstorbenen (siehe Seite 12) Anzeige des Todes Lichtbildausweis des Anmelders (wird empfohlen)
BESTATTUNG WIEN	Todesbescheinigung (vom Standesamt) Grabdaten (neues oder vorhandenes Grab) Polizzen von Lebens- oder Sterbeversicherungen (z. B. Wiener Verein)

Wenn der Todesfall an einem öffentlichen Ort eingetreten ist

Tritt der Tod an einem öffentlichen Ort ein, werden Sie in der Regel von der zuständigen Sicherheitsdienststelle verständigt. Dabei wird Ihnen auch mitgeteilt, wohin der Verstorbene gebracht wurde. In den meisten Fällen wird er in das Gerichtsmedizinische Institut überstellt, wo die genaue Todesursache festgestellt wird. Obwohl der Zeitpunkt der Freigabe des Verstorbenen meist erst einige Tage nach Erhalt der Todesnachricht feststeht, empfiehlt es sich, unverzüglich mit der BESTATTUNG WIEN telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen. Unsere Mitarbeiter informieren Sie über die nächsten Wege.

Bringen Sie die Bekleidung des Verstorbenen in das Gerichtsmedizinische Institut und holen Sie das Formular „Anzeige des Todes“ ab

Bringen Sie jene Kleider – ausgenommen Schuhe –, mit denen der Verstorbene anlässlich der Einsargung bekleidet werden soll, in das **Gerichtsmedizinische Institut der Universität Wien, 9, Sensengasse 2, Tel. 4000-87942**, und holen Sie dort die „Anzeige des Todes“ ab, die Sie anschließend dem zuständigen Standesamt übergeben. Die „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“ dienen der Eintragung im Sterbepbuch am Standesamt und der BESTATTUNG WIEN für die Durchführung der Bestattung.

Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN

Erfahrene Mitarbeiter in den Kundenservicestellen sind Ihnen bei allen mit der Organisation der Trauerfeier entstehenden Fragen bzw. Maßnahmen behilflich.

Um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden, kann telefonisch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf der Verstorbene erst dann bestattet werden, wenn die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalles vorgenommen wurden.

ALLES AUF EINEN BLICK

Todesfall an einem öffentlichen Ort

(z. B. auf der Straße, in einem öffentlichen Verkehrsmittel)

Nach Erhalt der Todesnachricht durch die zuständige Sicherheitsdienststelle:

GERICHTSMEDIZIN	Information über die Freigabe erhalten Sie am darauf folgenden Werktag nach der Überstellung in das Gerichtsmedizinische Institut, der Universität Wien, 9, Sensengasse 2, unter Tel. 4000-87942. Die „Anzeige des Todes“ (für das zuständige Standesamt) erhalten Sie vom Gerichtsmedizinischen Institut. Abgabe der Bekleidung – ausgenommen Schuhe – für den Verstorbenen
STANDESAMT	Beurkundung des Sterbefalles (auch durch die BESTATTUNG WIEN möglich) am nächsten Werktag bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (Adressen siehe Seite 35)
BESTATTUNG WIEN	Organisation der Trauerfeier/Überführung (Adressen und Telefonnummern siehe Seite 34)

Folgende Unterlagen/Urkunden werden benötigt:

STANDESAMT	Persönliche Dokumente des Verstorbenen (siehe Seite 12) Anzeige des Todes (vom Gerichtsmedizinischen Institut) Lichtbildausweis des Anmelders (wird empfohlen)
BESTATTUNG WIEN	Todesbescheinigung (vom Standesamt) Grabdaten (neues oder vorhandenes Grab) Polizzen von Lebens- oder Sterbeversicherungen (z. B. Wiener Verein)

Beurkundung am zuständigen Standesamt

Die Beurkundung wird auch gerne von unseren Kundenservicestellen übernommen.

Bitte lassen Sie nach der Totenbeschau die Eintragung ins Sterbebuch bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt vornehmen!

Zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- Ehegattin/Ehegatte oder sonstige Familienangehörige
- der letzte Unterkunftsgeber
- jeder, der vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis erlangt

Für die Zuständigkeit des Standesamtes bestimmend ist der Ort, an dem der Tod eingetreten ist.

Die Beurkundung des Sterbefalles am Standesamt kann werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr, am Donnerstag durchgehend bis 17.30 Uhr erfolgen.

Sie benötigen dazu folgende Dokumente:

- Eigener Lichtbildausweis
- Anzeige des Todes (vom Totenbeschauarzt ausgestellt)
- **Persönliche Dokumente des Verstorbenen** (soweit vorhanden):
 - Geburtsurkunde
 - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug)
 - Heiratsurkunde
 - Meldenachweis
 - Bei Verwitweten: Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. Sterbeurkunde
 - Bei Geschiedenen: Scheidungsurteil
 - Bei Akademikern: urkundlicher Nachweis akademischer Grade
 - Bei nicht österreichischen Staatsbürgern: Reisepass

Nach der Eintragung in das Sterbebuch folgt der Standesbeamte folgende Urkunden/Formulare aus:

- Todesbescheinigung (rosa Schein)
Diese übergeben Sie bitte der BESTATTUNG WIEN, da nur dann die Durchführung der Bestattung und/oder die Überführung erfolgen kann.
- Abschrift aus dem Sterbebuch
Diese ist gebührenpflichtig und wird für die verschiedenen Abmeldungen (Versicherungen) benötigt. Es empfiehlt sich, eine ausreichende Anzahl ausstellen zu lassen.
- Todesbestätigung
Sie ist gebührenfrei und dient zur Abmeldung der Sozialversicherung bzw. zur Geltendmachung eines eventuellen Bestattungskostenbeitrags.
- Sterbeurkunde
Dieses Dokument ist ein verkürzter Auszug der betreffenden Sterbebucheintragung (Abschrift aus dem Sterbebuch). Eine Ausfertigung für Amtswege ist nicht erforderlich.

Die Adressen der Wiener Standesämter finden Sie auf Seite 35.



Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf die Bestattungsdurchführung erst dann erfolgen, wenn die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurden.

Zur Aufnahme der Todesfälle hat die BESTATTUNG WIEN vorwiegend bei den Wiener Standesämtern Kundenservicestellen eingerichtet, von denen Hinterbliebenen möglichst viele mit der Bestattung verbundene Wege abgenommen werden (Adressen siehe Seite 34, 35).

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Todesbescheinigung (rosa Schein, wird vom Standesamt ausgestellt)
- Grabdaten (Friedhof, Gruppe, Reihe und Nummer der Grabstelle) oder zumindest den Namen und das Beerdigungsdatum eines bereits im Grab Beerdigten
- Versicherungspolizzen (für jede Versicherungsgesellschaft eine Abschrift aus dem Sterbebuch)
- Polizzen oder Anweisung des Wiener Vereins
- Foto des Verstorbenen (falls eine Bildpartie gewünscht wird)

Die Aufnahme kann in jeder Kundenservicestelle erfolgen (siehe Seite 34). Um zusätzliche Wege zu vermeiden sollte jedoch – unter Bedachtnahme auf die Anzeige des Todesfalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt – jene Kundenservicestelle gewählt werden, die dem Standesamt am nächsten liegt.

Bestattungskosten

Bestattungskosten sind im Allgemeinen vor der Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Selbstverständlich ist dafür gesorgt, dass in sozial gerechtfertigten Fällen die Stundung der Bestattungskosten möglich ist. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das **Kundenservice Wieden** (siehe Seite 34). Um den Hinterbliebenen die mit der Geltendmachung von Sterbegeldansprüchen und deren Inkasso verbundenen Wege zu ersparen, können die hierfür erforderlichen Unterlagen (Versicherungspolizzen, Versicherungskarte mit der Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen bzw. des Versicherten u. a.) anlässlich der Aufnahme des Todesfalles unserem Mitarbeiter zur weiteren Veranlassung übergeben werden. Die zum Inkasso übernommenen Ansprüche werden in der Regel bei der Begleichung der Bestattungskosten berücksichtigt, sodass nur der Differenzbetrag auf die Gesamtkosten zu erlegen ist.

Bitte beachten Sie:

Wird ein Bestattungskostenbeitrag gewährt, dann ist hierfür die „Todesbestätigung“ notwendig.

Eventuelle Zahlungsüberschüsse werden rückerstattet. Zu diesem Zweck wird empfohlen, unserem Mitarbeiter eine eventuelle Bankverbindung (Geldinstitut, Kontonummer) bekannt zu geben.

Für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. ist je eine „Abschrift aus dem Sterbebuch“ erforderlich.



Wenn der Todesfall in einem anderen Bundesland eingetreten ist

Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen (Adressen siehe Seite 34) informieren Sie über die notwendigen Schritte und beraten sie bezüglich der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Bestattungsart u. v. m.

Die BESTATTUNG WIEN übernimmt auf Wunsch für Sie alle notwendigen Amtswege und Formalitäten betreffend die Überführung von und nach Wien, so zum Beispiel die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen am Sterbeort und die Organisation der Überführung und der Trauerfeier in Wien.

Folgendes wird für die Überführung benötigt:

- Persönliche Dokumente des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldenachweis, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners, Verleihungsurkunden über akademische Titel, bei nicht österreichischen Staatsbürgern Reisepass)
- Grabdaten (neues oder vorhandenes Grab)
- Polizzen von Lebens- oder Sterbeversicherungen (z. B. Wiener Verein)
- Bekleidung für den Verstorbenen

Wenn der Todesfall im Ausland eingetreten ist

Tritt der Tod eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland ein, werden die Angehörigen in der Regel durch die österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft) verständigt.

Nach Erhalt der Nachricht ist über das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Versargung und Überführung des Verstorbenen nach Österreich zu veranlassen. Die Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden, es sei denn, ein Angehöriger hat bereits am Sterbeort die entsprechenden Maßnahmen getroffen.

Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen (Adressen siehe Seite 34) informieren Sie über die notwendigen Schritte und beraten sie bezüglich der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Bestattungsart u. v. m.

Überführungen von Wien in ein Bundesland oder ins Ausland

Die Mitarbeiter der BESTATTUNG WIEN sind Ihnen bei der Abwicklung und der Organisation von Überführungen im Inland und ins Ausland gern behilflich. Die Überführungen werden mit Bestattungsfahrzeugen oder mit dem Flugzeug durchgeführt.

Totgeburt

Bei einer Totgeburt mit einem Körpergewicht von mindestens 500 Gramm sind die Totenbeschau und die Beurkundung am Standesamt erforderlich. Bei der Beurkundung einer Totgeburt besteht die Möglichkeit, die für das Kind allenfalls vorgesehenen und bekannt gegebenen Vornamen in die Sterbeurkunde einzutragen.

Fehlgeburt

Eine Totgeburt mit einem Körpergewicht von weniger als 500 Gramm wird als Fehlgeburt bezeichnet. In diesem Fall erfolgt zwar die Totenbeschau, aber keine Beurkundung am Standesamt. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesem Fall der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der BESTATTUNG WIEN zu übergeben ist.

Die Beisetzung eines fehlgeborenen Kindes ist auf Wunsch und eigene Kosten in einem Familiengrab möglich. Andernfalls wird die Asche in einer Sammelgrabstelle auf dem Wiener Zentralfriedhof in der Gruppe 35B („Babyfriedhof“), die als Gedenkstätte für Angehörige dient, beigesetzt (gemeinsame Trauerfeier an jedem ersten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember, Halle 3, 8.30 Uhr, genauere Auskünfte Tel.: 760 41/97803).

Was ist bei der Organisation von Trauerfeiern und Begräbnissen zu beachten?



Bestattungskalender

Internetservice der BESTATTUNG WIEN

Auf der Homepage können alle von der BESTATTUNG WIEN organisierten Trauerfeiern abgerufen werden (www.bestattungwien.at).

Diese Aufstellung umfasst sämtliche Begräbnisse seit dem Jahr 2001. Auf Wunsch wird eine Online-Veröffentlichung nicht vorgenommen.

Die BESTATTUNG WIEN hilft Ihnen

Die BESTATTUNG WIEN übernimmt für Sie u. a. folgende Leistungen:

- Verständigung des Totenbeschauarztes
- Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- Beurkundung am Standesamt
- Gestaltung der Trauerfeier
- Benachrichtigung der zuständigen Pfarre
- Überführungen im Inland und ins Ausland
- Besorgung der nötigen Überführungspapiere
- Verrechnung (Inkasso) von Versicherungen (z. B. Wiener Verein)
- Verrechnung mit der Friedhofsverwaltung
- CD zur Trauerbewältigung
- Eintragung in den virtuellen Bestattungskalender

Die BESTATTUNG WIEN berät Sie u. a. in folgenden Fragen:

- Auswahl des Sarges bzw. der Urne
- Gestaltung der Trauerfeier
- Vermittlung von besonderen Trauerfeiern (z.B. Seebestattung)
- Thanatopraktische Behandlung (kosmetische Einbalsamierung)
- Gestaltung von Parten, Trauerbildern und Danksagungen
- Traueranzeigen in der „Kronen Zeitung“
- Auswahl der Trauermusik
- Vermittlung von Fotografen
- Vermittlung von Blumenspenden
- Vermittlung von psychologischer Betreuung zur Trauerbewältigung
- Friedhof und Grabstelle

Folgende Überlegungen sind von den Hinterbliebenen anzustellen:

- Erd- oder Feuerbestattung
- Friedhof, Grabstelle
- Einsegnung durch einen Geistlichen
- Trauerredner (Nachrufsprecher)
- Parten, Gedenkbilder (ev. Text und Unterschriften) usw.

Kosten können für folgende Leistungen anfallen:

Leistungen, die von der BESTATTUNG WIEN erbracht werden:

- Abholung und Überführung des Verstorbenen
- Versorgung des Verstorbenen (waschen, ankleiden, einbetten)
- Sarg, Urne
- Personal
- Aufbahrung, Trauerfeier
- Kondukt (Trauerzug) zur Grabstelle usw.

Fremdleistungen (Leistungen, die von anderen Firmen erbracht werden):

- Parten, Gedenkbilder, Traueranzeigen
- Musikalische Leistungen
- Trauerredner (Nachrufsprecher)
- Blumenspenden usw.

Gebühren:

- Spitalsgebühren (Prosekturgebühren)
- Friedhofs- und Grabstellenentgelte
- Kirchengebühren usw.

Leistungen, die nicht von der BESTATTUNG WIEN durchgeführt bzw. vermittelt werden, sind hier nicht berücksichtigt, z. B. Grabstein, Grabpflege, „Leichenschmaus“ usw.

Hinweise zur Bezahlung der Bestattungsleistungen finden Sie auf Seite 13.

Da jedes Begräbnis nach den persönlichen Wünschen der Angehörigen ausgerichtet wird und unterschiedliche Arbeits- und Grabstellenentgelte anfallen, kann eine genaue Preisauskunft nur nach einem individuellen Beratungsgespräch erfolgen.



Ausstellungsraum in der Zentrale Wien 4, Goldeggasse 19

Sämtliche Särge der BESTATTUNG WIEN werden in der eigenen Sargfabrik (Sargerzeugung Atzgersdorf) produziert. Aufgrund der besonderen Leistungen wurde ihr im Jahr 1994 das Recht zur Führung des Österreichischen Staatswappens verliehen.



Wie kann eine Trauerfeier gestaltet werden?



Möglicher Ablauf einer Erdbestattung

- Beginn durch ein Orgelspiel
- Gesangliche und/oder musikalische Darbietung
- Einsegnung, Nachruf
- Gesangliche und/oder musikalische Darbietung
- Abschluss durch ein Orgelspiel
- Kondukt (Trauerzug) zur Grabstelle
- Ende der Trauerfeier am Grab

Möglicher Ablauf einer Feuerbestattung (Kremationsfeier)

- Beginn durch ein Orgelspiel
- Gesangliche und/oder musikalische Darbietung
- Einsegnung, Nachruf
- Gesangliche und/oder musikalische Darbietung
- Abschluss durch ein Orgelspiel
- Ende der Trauerfeier in der Aufbahnhalle

Möglicher Ablauf einer Urnenbeisetzung (nach einer Feuerbestattung)

- Kurzes Orgelspiel
- Gedenkminute
- Kurzes Orgelspiel
- Kondukt (Trauerzug) zur Grabstelle
- Ende der Trauerfeier am Grab

Erweiterte Verabschiedung

Zusätzlich zur Trauerfeier können sich die Angehörigen auf Wunsch über einen längeren Zeitraum vom Angehörigen verabschieden. Dafür wird die Aufbahnhalle adaptiert und eine dem Anlass entsprechende Atmosphäre geschaffen. Nähere Auskünfte gibt jede Kundenservicestelle.

Bestattungsarten

ERDBESTATTUNG

Die traditionelle Form der Bestattung ist die Erdbestattung. Der Körper des Verstorbenen wird nach feierlicher Verabschiedung in einem Sarg der Erde übergeben.

FEUERBESTATTUNG

Bei der Feuerbestattung wird der Körper nach feierlicher Verabschiedung eingeäschert, die Asche wird einige Tage später in einer Urnengrabstelle beigesetzt.

SEEBESTATTUNG

Eine Spezialurne mit der Asche des Verstorbenen wird im Meer beigesetzt. Für Detailfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andere Bestattungsformen

Für andere Bestattungsformen (z. B. Weltraumbestattung, Diamantbestattung etc.) stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zu außergewöhnlichen Aufbahrunswünschen wenden Sie sich bitte ebenfalls an einen unserer Mitarbeiter in unseren Kundenservicestellen.



Trauerkleidung und Trauerzeit

Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterschied man zwischen „tiefer“ und „gewöhnlicher“ Trauer, wobei die Dauer der Trauerzeit vom Verwandtschaftsgrad abhängig war. Das Anwachsen der Städte und die damit verbundene Änderung in den Lebensgewohnheiten haben zu einer Lockerung dieses Brauches geführt. In kleineren Gemeinschaften, in denen noch engere Beziehungen bestehen, werden jedoch den örtlichen Sitten entsprechende Verhaltensmuster auch heute noch als selbstverständlich empfunden. Es bleibt daher dem Einzelnen vorbehalten, ob er seine Trauer durch ein auf eine bestimmte Dauer abgestimmtes Tragen schwarzer Kleidung oder in anderer Form zum Ausdruck bringt.

Kondolenz

Kondolenzbesuche sollte man, wenn sie nicht ortsüblich sind, unterlassen oder nur dann abstatten, wenn die Angehörigen Hilfe benötigen. Jedoch sollte jeder Empfänger einer Todesanzeige sein Beileid durch ein Kondolenzschreiben ausdrücken. Nimmt man persönlich an der Trauerfeier teil, entfällt das Beileidsschreiben. In diesem Fall drückt man den Angehörigen sein Beileid entweder beim Betreten des Aufbahrungsraumes, nach dem stillen Gedenken vor dem Sarg und/oder an der Grabstelle nach dem Ende der Trauerfeier aus.

Wenn nicht auf der Parte ausdrücklich vermerkt ist, dass von Beileidsbezeugungen überhaupt (oder bei der Aufbahrung bzw. am Grab) abzusehen ist, wird man, wenn sich die Angehörigen im Aufbahrungsraum oder im Bereich der Grabstelle entsprechend aufstellen, davon ausgehen können, dass Beileidsbekundungen erwünscht sind.

Fotos der Trauerfeier

Sollten Sie den Wunsch haben, eine Trauerfeier auf Foto oder Video festzuhalten, können Sie dafür einen von der Wiener Landesinnung vorgeschlagenen Fotografen beauftragen. Ein entsprechendes Informationsblatt erhalten Sie in den Kundenservicestellen der BESTATTUNG WIEN.

Traueranzeige

Der „Partezettel“, die schriftliche Mitteilung über einen Todesfall, fast immer mit der Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt des Begräbnisses verbunden, leitet seinen Namen vom französischen Ausdruck „Faire part“, das heißt „anzeigen“, ab und dürfte vermutlich Ende des 17. Jahrhunderts entstanden sein. Er ist an keine bestimmte Person gerichtet, sondern wird den Empfängern einzeln zugesandt. Form und Inhalt der Partezettel haben, dem Zeitgeschmack entsprechend, Veränderungen erfahren. Die geprägten oder stark verzierten Ränder sind immer seltener geworden und die starre Formulierung der Texte wurde mehr den persönlichen Verhältnissen angepasst (Muster einer Parte finden Sie auf der Seite 19).

Anregungen für Partentexte

Der vorgeschlagene Partentext beruht auf langjähriger Erfahrung, sollte jedoch lediglich als Anregung dienen. Gerne sind Ihnen unsere Mitarbeiter bei der Textierung der Parte behilflich.

Traueranzeigen in der „Kronen Zeitung“

Eine Kooperation zwischen der BESTATTUNG WIEN und der „Kronen Zeitung“ macht es möglich, an Samstagen Traueranzeigen in dieser Tageszeitung zu veröffentlichen. So können Sie Freunde, Vereinsmitglieder und Geschäftspartner vom Ableben eines geliebten Menschen informieren oder Danksagungen aussprechen. Unsere Mitarbeiter in den Kundenservicestellen informieren Sie gerne über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten.



Herr, was von dir kommt, ist gut,
wenn es mich auch schmerzt.
Adalbert Stifter



Wir geben die schmerzliche Nachricht,
dass unser unvergesslicher Gatte, Vater und Schwiegervater, Herr

Vorname Zuname

Sonntag, den 12. März 2006, nach kurzem Leiden,
im 54. Lebensjahr verstorben ist.

Der liebe Tote wird auf dem Friedhof Baumgarten
aufgebahrt und Montag, den 20. März 2006, um 13.30 Uhr,
nach erfolgter Trauerfeier verabschiedet.

Die heilige Messe wird in der Pfarrkirche zum heiligen Laurentius in Breitensee
(14, Laurentiusplatz) Dienstag, den 28. März 2006, um 7.30 Uhr gefeiert.

Vorname Zuname
Verwandtschaftsgrad

Vorname Zuname
Verwandtschaftsgrad

im Namen aller Verwandten

Wien, den 13. März 2006
Kondolenzadresse

BESTATTUNG WIEN

Trauerbewältigung

Als kostenloses Service der BESTATTUNG WIEN erhalten alle Besteller einer Trauerfeier die CD „Auf immer verbunden“.



Was ist diese CD

Die CD bietet Menschen, die sich mit ihren Gefühlen zunächst niemandem anvertrauen können oder wollen, Hilfe auf den psychologischen Grundlagen der modernen Trauerforschung. Sie unterstützt in der individuellen Trauerbewältigung und gibt Hinterbliebenen in einer schwierigen Zeit ein Stück Hilfe und Trost mit auf den Weg.

Trauerseminare

Die BESTATTUNG WIEN bietet auch die Möglichkeit, an Trauerseminaren teilzunehmen. Bei diesen kostenlosen Informationsabenden erfahren Teilnehmer Wesentliches über die Trauer und den Umgang mit Trauerphasen. Darüber hinaus wird der Erfahrungsaustausch mit anderen Trauernden als sehr hilfreich empfunden.

Thanatopraxie

Unter Thanatopraxie (Thanatos ist der griechische Gott des Todes) versteht man eine kosmetische Einbalsamierung. Durch dieses Verfahren einer inneren und äußeren Desinfektion mit anschließender kosmetischer Behandlung verzögert sich der natürliche Zersetzungsprozess um etwa zwei Wochen, wodurch Hinterbliebenen ein letztes Abschiednehmen am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeier erleichtert wird.

Die Ausübung der Thanatopraxie – rechtlich ist sie im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz sowie in der Gewerbeordnung verankert – darf nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

Gedenkbilder

Im Gegensatz zum „Partezettel“, der über das Ableben einer Person informieren soll, dienen Gedenkbilder, auch „Sterbebildchen“ genannt, der Erinnerung an den Toten. Sie werden meist anlässlich des Begräbnisses oder bei der Seelenmesse an die Trauergäste verteilt oder später – entsprechend formuliert – als Dank-sagung ausgesandt. Über die Gestaltung und Ausführung solcher Gedenkbilder informieren die in den Kundenservicestellen aufliegenden Musterblätter.



Blumenspenden

Blumen sind nicht nur Schmuck – sie sind Botschaften für den Verstorbenen und Hoffnung, Trost sowie Zuversicht für die Hinterbliebenen. Der Blumenschmuck ist Ausdruck der persönlichen Beziehung und wird in Form von Kränzen, Buketts, Sargarrangements und Kodolenzblumen überreicht.

Seit Menschengedenken war in allen Kulturen und Ländern der Blumenschmuck bei Trauerfeierlichkeiten ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung des Verstorbenen.

Diese Tradition findet sich auch in allen Weltreligionen. Bei der Bestellung eines Begräbnisses besteht auf Wunsch die Möglichkeit, Ihre Blumen- oder Kranzspenden in unseren Kundenservicestellen mitzubestellen.



Musik bei Trauerfeiern

Die musikalische Umrahmung einer Trauerfeier ist ein nahezu unverzichtbarer Bestandteil einer würdigen und einfühlsamen Verabschiedung von einem geschätzten Verstorbenen. Ein mit Bedacht ausgewähltes Musikstück ist ein letzter Gruß und kann den Hinterbliebenen Trost und Stärkung geben. Wie sagte ein berühmter Komponist sinngemäß so treffend: "Musik beginnt, wo Worte enden."

Vor der Trauerfeier soll eine sanfte Musikuntermalung auf die folgende Zeremonie einstimmen.

Zu Beginn und am Ende der Trauerfeier ist das **Orgelspiel** ganz wesentlich, welches auch als Präludium oder Postludium bezeichnet wird.

Über das weitere Orgelrepertoire informieren Sie unsere Kundenberater.

Praktisch alle Aufbahrungshallen in Wien sind mit modernen Orgeln ausgestattet. Auf Wunsch steht ein Organist des **Stephansdoms** zur Verfügung.

Große Tradition haben speziell in Wien die **Sänger des Volks- und Staatsopernchors**, die sowohl als Solisten als auch bis hin zum 16-stimmigen Chor ein reichhaltiges Repertoire an sakralen und weltlichen Liedern beherrschen.

Weitere Möglichkeiten der Musikgestaltung sind **Bläuersoli** sowie **Bläserquartette**. Daneben können auch **Violinsoli und Streichquartette** sowie verschiedene Kombinationen von Blas- und Streichinstrumenten vermittelt werden.

Wenden Sie sich an einen Kundenberater der BESTATTUNG WIEN, der Sie mit seiner langjährigen Erfahrung gerne über die musikalische Gestaltung der Trauerfeier berät.

Glaubensgemeinschaften

Im österreichischen Staatskirchenrecht werden unter „**Kirche**“ nur die christlichen Glaubensgemeinschaften verstanden, während alle anderen religiösen Gemeinschaften als „**Religionsgemeinschaften**“ bezeichnet werden.

Derzeit gibt es in Österreich 13 **staatlich anerkannte** Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind.

Zu dem vom Staat garantierten Grundrecht auf freie Religionsausübung zählt auch das Recht auf religiöse Trauerfeier und Kondukt.

Jede Kirche bzw. Religionsgemeinschaft hat einen eigenen Ritus bei Trauerfeiern. Sofern dieser den Gesetzen und Verordnungen entspricht, ist der Ablauf eines Begräbnisses immer darauf abzustimmen. Die BESTATTUNG WIEN unterhält zu allen Glaubensgemeinschaften entsprechende Kontakte, um sowohl deren Anforderungen im Trauerfall als auch den Wünschen der Hinterbliebenen gerecht zu werden.

Die von der Magistratsabteilung 43 verwalteten Friedhöfe der Stadt Wien werden interkonfessionell geführt und dienen der Bestattung verstorbener Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

Auf Grund von Vereinbarungen mit verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind einige Gräbergruppen am Wiener Zentralfriedhof Angehörigen bestimmter Religionen vorbehalten.

Informationen über das Bestattungswesen

Das Bestatten der Toten ist seit jeher eine Aufgabe der Gemeinschaft, die entweder von der Familie oder einem größeren Gemeinschaftsverband besorgt wurde. Später ging diese Aufgabe auf die Religionsgemeinschaften über. Erst die Zusammenballung der Menschen in den Städten führte dazu, dass aus dieser auf menschlichen oder religiösen Bindungen beruhenden Gemeinschaftsfunktion eine gewerbsmäßige Tätigkeit wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen darf die Bestattungsdurchführung erst dann erfolgen, wenn die Totenbeschau sowie die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt vorgenommen wurden.

Je nachdem, ob sich der Todesfall in einem Wohnhaus oder in einer Krankenanstalt ereignete, wird die Totenbeschau durch einen Totenbeschauerarzt oder den Prosektor einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt.

Nach der Freigabe des Verstorbenen wird der Sarg vom Bestatter zum Sterbeort gebracht und der Tote eingesargt. Vor allem in Städten wird der Verstorbene anschließend in den Friedhof überführt.

In einigen ländlichen Gegenden Österreichs ist es noch üblich, den Verstorbenen im Wohnhaus oder in der Kirche aufzubahren und erst dann auf den Friedhof zu bringen.

In Wien ist die BESTATTUNG WIEN mit der Beistellung der Särge, der Abholung der Verstorbenen vom Sterbeort, der Abhaltung der Trauerfeiern und dem Führen der Kondukte zum Grab betraut. Zur Aufnahme der Todesfälle hat die BESTATTUNG WIEN bei den Wiener Standesämtern Kundenservicestellen eingerichtet, von denen Hinterbliebenen möglichst viele mit der Bestattung verbundene Wege abgenommen werden (Adressen siehe Seite 34, Beschaffung von Dokumenten etc.). Aber auch die Vermittlung der bei einer Trauerfeier üblichen musikalischen und gesanglichen Leistungen, eines Trauerredners, die Besorgung der Traueranzeigen und das Überführen der Toten sowohl im Inland als auch ins Ausland bzw. von dort nach Österreich gehören zu den angebotenen Dienstleistungen.

Totenbeschau

Die Abholung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn die Totenbeschau durch den Totenbeschauerarzt durchgeführt wurde. In Wien wird die Anzeige zur Totenbeschau bei einem Todesfall im Wohnhaus beim **Zentralen Totenbeschauendienst, Wien 3, Hüttenbrennergasse 6, telefonisch, Telefonnummer 797 75-878 90, jederzeit (0 bis 24 Uhr)** entgegengenommen.

Die Anzeige erfolgt in der Regel durch die Hinterbliebenen.

Um den Hinterbliebenen behilflich zu sein, nimmt auch die BESTATTUNG WIEN die Anzeige zur Totenbeschau entgegen und leitet diese weiter.

Für die Abholung der Verstorbenen ist ein Tag- und Nachtdienst – auch an Wochenenden und Feiertagen – eingerichtet. Der Sarg wird von der Bestattung zum Sterbeort gebracht und der Tote durch Bedienstete des Unternehmens eingesargt. Vom Sterbeort wird der Verstorbene in den Friedhof überführt und am Tag der Trauerfeier im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die Trauerfeier findet in einem pietätvollen und künstlerisch gestalteten Aufbahrungsraum statt.

Ablauf der Trauerfeier

Die Zeremonie wird mit einem Orgelakkord und – je nach den Wünschen der Hinterbliebenen – durch gesangliche oder musikalische Darbietungen eingeleitet. Aber auch während und zum Abschluss der Feier sind solche Darbietungen möglich und auch üblich. Wird die Trauerfeier nach christlichem Ritus abgehalten, hängt es von der Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) ab, ob die Einsegnung nur im Aufbahrungsraum oder auch an der Grabstelle erfolgt. Nachrufe werden üblicherweise nur bei Trauerfeiern ohne religiöse Zeremonie gehalten. Während bei einer Kremationsfeier mit dem Versenken des Sargs oder dem Schließen eines Vorhangs die Trauerfeier beendet wird, zieht bei einer Erdbestattung der Kondukt bis zur Grabstelle, an der die Feier ihren Abschluss findet.

Wird der Sarg mit dem Toten aus dem Aufbahrungsraum getragen, erheben sich alle Teilnehmer der Trauerfeier von ihren Sitzplätzen. Das Gleiche gilt, wenn bei einer Kremationsfeier der Sarg versenkt oder dieser durch das Schließen des Vorhangs den Blicken der Trauergemeinde entzogen wird. In dieser Situation drückt das Stehen der Trauergemeinde Aufmerksamkeit und Ehrfurcht vor dem Tod aus. Aber auch im Verlauf einer Einsegnung, und zwar zu Beginn des Evangeliums (Lesung aus der Heiligen Schrift), erheben sich die Trauergäste von ihren Sitzen.

Erd- oder Feuerbestattung

Ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung durchgeführt wird, hängt davon ab, ob der Verstorbene zu seinen Lebzeiten eine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Wurde darüber nicht verfügt, obliegt die Entscheidung demjenigen, der die Bestattung veranlasst.

Die 46 Wiener Städtischen Friedhöfe werden nach der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien von der Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe (1010 Wien, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69-0) verwaltet. Sie werden interkonfessionell geführt und dienen der Bestattung von Toten ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung oder Herkunft. Außerdem werden insgesamt 7 Friedhöfe von Religionsgemeinschaften geführt.



Aus dem Urnenprogramm: Augarten-Porzellanurne Modell „Secession“; Marmorurnen

Friedhöfe der Stadt Wien

Die Friedhöfe der Stadt Wien werden in Hauptfriedhöfe (das sind der Wiener Zentralfriedhof einschließlich des Urnenhaines der Feuerhalle Simmering, der Stammersdorfer Zentralfriedhof, der Friedhof Aspern und der Friedhof Liesing) sowie in Wahlfriedhöfe (das sind alle übrigen) eingeteilt.

Jeder Hauptfriedhof ist einem bestimmten Stadtteil zugeordnet, der als Zuweisungsbereich bezeichnet wird. Der Zuweisungsbereich der Feuerhalle Simmering und des Wiener Zentralfriedhofs umfasst die Bezirke 1 bis 23, der Zuweisungsbereich des Stammersdorfer Zentralfriedhofs die Bezirke 20 bis 21, der Zuweisungsbereich des Friedhofs Aspern den 22. Bezirk und der Zuweisungsbereich des Friedhofs Liesing den 23. Bezirk.

Prinzipiell kann jeder Verstorbene in jedem Friedhof, sofern vergabebereite Grabstellen zur Verfügung stehen, nach Wunsch beigesetzt werden; der Unterschied liegt nur im Tarif. Maßgebend ist der Wohnort des ersten Verstorbenen. Ist der erste Verstorbene nicht dem gewählten Friedhof zugeordnet, muss beim Grabstellenerwerb einmalig ein höheres Entgelt bezahlt werden.

Für Urnenhaine gelten keine Zuweisungsbereiche. Für die Friedhöfe der römisch-katholischen und der evangelischen Glaubensgemeinschaften ist eine Zuordnung nach dem letzten Wohnsitz des Verstorbenen nicht vorgesehen.

Öffnungszeiten der Friedhöfe

Jänner, Februar, November, Dezember 8 bis 17 Uhr
März, April, September, Oktober
sowie 1. und 2. November 7 bis 18 Uhr
Mai, Juni, Juli, August 7 bis 19 Uhr

Mit dem Auto in den Friedhof

Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art in den Wiener Städtischen Friedhöfen ist nur mit Zustimmung der örtlichen Friedhofsverwaltung zulässig. Für den Wiener Zentralfriedhof muss ein Einfahrtschein gekauft werden. Behinderte Personen können nach Vorweis eines entsprechenden Ausweises kostenlos einfahren. Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Feuerbestattung (Kremation)

Von der BESTATTUNG WIEN wurden in verschiedenen Friedhöfen Einrichtungen zur Abhaltung von Kremationsfeiern geschaffen. Da die römisch-katholische Kirche als Folge der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils den Begräbnisritus für Erd- und Feuerbestattungen gleichgestellt hat, nehmen römisch-katholische Priester auch bei Kremationsfeiern Einsegnungen vor. Die Errichtung und der Betrieb von Einäscherungsanlagen, für die besondere behördliche Auflagen vorgeschrieben sind, obliegt in Wien der Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe. Der Feuerbestattung dürfen nur solche Särge und Sargbeigaben zugeführt werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen.

Nach der Kremation wird jeder Aschenkapsel eine nummerierte Platte beigegeben, sodass die Identität der Asche einwandfrei festgestellt werden kann. Dazu dient auch die Bestimmung, dass in einer Einäscherungskammer jeweils nur ein Verstorbener eingäschert werden darf.

Derzeit erfolgt die Einäscherung von Verstorbenen in der Feuerhalle Simmering, in der drei künstlerisch gestaltete Räume für die Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung stehen.

Nach den in Wien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muss die Asche eines Verstorbenen in einer Bestattungsanlage beigesetzt werden. Es ist möglich, die Bestattung in jeder Grabstellenart durchzuführen.

Bei einer Feuerbestattung gelten für die Aufbahrung des Verstorbenen und den Ablauf der Trauerfeier annähernd die gleichen Grundsätze wie bei einer Erdbestattung. Zu einer Kremationsfeier können daher auch alle Arten von Blumenspenden gewidmet werden.

Nach Beendigung der Kremationsfeier haben die Blumen ihren Widmungszweck erfüllt, sodass es einer Entscheidung des Bestellers der Bestattungsdurchführung bedarf, wie über diese Spenden verfügt werden soll. Eine Aufbewahrung von Blumenspenden bis zur Urnenbestattung ist leider nicht möglich und

auch nicht zweckmäßig, weil die Blumen bis dahin verwelken. Wir empfehlen daher, zur Urnenbestattung allenfalls ein frisches Blumengebinde mitzubringen. Auf Wunsch bringen wir aber alle Blumen und Kränze zu einem auf dem selben Friedhof befindlichen Familiengrab. Bei Urnengräbern bitten wir jedoch – in Hinblick auf den sehr beschränkten Platz – um Auswahl einer den Platzverhältnissen entsprechenden Anzahl von Blumenspenden.

Bei Kremationsfeiern in der Feuerhalle Simmering werden die gewidmeten Blumenspenden auf Wunsch dann zum Transport übernommen, wenn die Urne in einer Grabstelle auf dem Wiener Zentralfriedhof oder auf dem Evangelischen Friedhof Simmering bestattet wird. Wird die Urne jedoch auf einem anderen Friedhof bestattet, können wir den Transport der Blumenspenden leider nicht übernehmen. Ob bzw. durch wen ein Transport erfolgen soll, entscheidet der Besteller der Bestattungsleistung.

Blumenspenden, über die nicht verfügt wird, werden von der BESTATTUNG WIEN der Friedhofsverwaltung zur Entsorgung übergeben.

Um auch die Trauergäste über die Regelung bei Blumenspenden in Kenntnis zu setzen, wurde ein eigenes Informationsblatt aufgelegt, das dem Besteller einer Kremationsfeier in gewünschter Anzahl anlässlich der Meldung des Todesfalles ausgefolgt wird.



Feuerhalle (Krematorium) Wien, Simmering

Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Wien

Einfache Gräber für einen Verstorbenen

Diese Gräber stehen nur im Wiener Zentralfriedhof für Bestattungen ausschließlich über Veranlassung der Stadt Wien zur Verfügung. Die Dauer des Benützungsrechtes ist mit zehn Jahren beschränkt.

Familiengräber für vier Verstorbene

Bei diesen Gräbern wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre erworben.

Gruftartige Gräber für vier Verstorbene

Diese Familiengräber erhalten durch Anbringung einer Grabdeckplatte aus Stein ein gruftartiges Aussehen. Das Benützungsrecht wird auf zwanzig Jahre erworben.

Grüfte für vier, sechs, neun oder mehr Verstorbene

Die jeweils zulässige Anzahl an Beilegungen in den Grüften wird von der MA 43 – Städtische Friedhöfe, Wien 1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69-0, anlässlich der Vergabe bzw. des Erwerbs der Grabstellen festgelegt. Das Benützungsrecht wird auf sechzig Jahre erworben.

Besondere Grabstellen, z. B. gemeinsame Grabanlagen, Gartengräber, Mausoleen

Für diese Grabstellen werden in jedem Einzelfall die Ausmaße, die Ausstattungsart, die Dauer des Benützungsrechtes und die zulässige Anzahl der Beilegungen in der Grabstelle von der Magistratsabteilung 43 festgelegt.

Urnenwandnischen für eine dem vorhandenen Raum entsprechende Anzahl von Aschenkapseln

Das Benützungsrecht wird auf sechzig Jahre erworben.

Urnengräber in Urnenhainen für vier, sechs, acht oder mehr Aschenkapseln

Das Benützungsrecht wird auf zehn Jahre erworben.

Gruftartige Urnengräber in Urnenhainen für acht oder mehr Aschenkapseln

Diese Urnengräber erhalten durch Anbringung einer Grabdeckplatte aus Stein ein gruftartiges Aussehen. Das Benützungsrecht wird auf zwanzig Jahre erworben.



Urnengrüfte in Urnenhainen für acht oder mehr Aschenkapseln

Das Benützungsrecht wird auf sechzig Jahre erworben.

Besondere Urnengrabstellen, z. B. zeitgemäße Rasengräber für vier Aschenkapseln ohne Gestaltungsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit durch den Benützungsberechtigten, die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung betreut.

Gemeinsame Urnengrabanlagen, Urnendoppelgrabstellen

Für diese Grabstellen werden in jedem Einzelfall die Ausmaße, die Ausstattungsart, die Dauer des Benützungsrechtes und die zulässige Anzahl der Beilegungen in der Grabstelle von der MA 43 – Städtische Friedhöfe, Wien 1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69-0, festgelegt.

Die Beisetzung von Aschenkapseln kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in dafür genehmigten verschließbaren Nischen in Gedenkzeichen von Familiengräbern, Grüften und besonderen Grabstellen sowie in Gedenkzeichen von Urnengrabstellen erfolgen. Grundsätzlich ist jede der angeführten Grabstellenarten zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Verstorbenen und/oder Urnen vorgesehen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann die für die einzelnen

Grabstellenarten zulässige Anzahl von Verstorbenen und/oder Urnen aber auch herabgesetzt werden.

Zusammenlegung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, mehrere in einer Grabstelle bereits bestattete Verstorbene in einen Sarg zusammenzulegen, um damit eine bestimmte Anzahl von Verstorbenen zusätzlich beisetzen zu können. In solchen Fällen ist für die Beisetzung jedes weiteren Verstorbenen an die Friedhofsverwaltung ein Überbelagsentgelt zu entrichten.

Grundsätzlich setzt die Beisetzung eines Verstorbenen oder einer Leichenasche in einer bestehenden Grabstelle den Nachweis über den Erwerb des Benützungsrechtes voraus. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Beilegung eines Verstorbenen oder einer Asche dann zulässig, wenn derjenige, der die Bestattung veranlasst, schriftlich erklärt, dass er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle uneingeschränkt übernimmt.

Grabeinfassungen und Grabdeckplatten sind nur in bestimmten Grabfeldern zulässig. Hinsichtlich der Ausmaße und Ausführung der Grabdeckplatten bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Friedhofsverwaltung (Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe, Wien 1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69-0).



Provisorisches Grabkreuz aus Holz

Nicht immer ist es möglich, unmittelbar nach der Beerdigung eines Verstorbenen auf einer Familiengrabstelle ein Gedenkzeichen aus Stein oder einem anderen dauerhaften Material aufzustellen. Um daher die Zeit bis zur Errichtung eines solchen Gedenkzeichens zu überbrücken, bietet die **BESTATTUNG WIEN** ein Grabkreuz aus Holz an, das mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen beschriftet wird und bereits im Anschluss an die Beerdigung auf der Grabstelle errichtet werden kann. Wird die Aufstellung eines solchen provisorischen Gedenkzeichens erwünscht, teilen Sie dies bitte anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der BESTATTUNG WIEN mit.

Dauerhafte Gedenkzeichen

Gedenkzeichen sowie deren Inschriften müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Für die Herstellung der Gedenkzeichen und Kreuze dürfen nur Natur- oder Kunststein, Holz oder Metall verwendet werden. Die Höchstausmaße der Gedenkzeichen richten sich nach der Art der Grabstelle und sind durch die Bestattungs-

anlagenordnung für die Wiener Städtischen Friedhöfe festgelegt. Auf Familien- und Urnengräbern können jedoch mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung anstelle von Gedenkzeichen auch Schriftplatten aufgelegt werden. Vor der Aufstellung eines Gedenkzeichens kontaktieren Sie bitte die Friedhofsverwaltung. Für die bauliche Ausgestaltung einer Grabstelle sowie für Steinmetzarbeiten stehen die Städtische Steinmetzwerkstätte oder private Steinmetze zur Verfügung.

Gärtnerische Ausgestaltung von Grabstellen

Bitte achten Sie darauf, dass die gärtnerische Ausgestaltung und die Pflege der Grabstelle innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Benützungsrechtes oder nach einer Beilegung in der Grabstelle erfolgt! Die Ausschmückung der Gräber kann von den Angehörigen selbst, von der Städtischen Friedhofsgärtnerei oder von privaten Gärtnereien besorgt werden.

Benützungsrecht für Grabstellen

Gräber auf den Städtischen Friedhöfen kann man nicht kaufen. Man erwirbt ein Nutzungsrecht (laut Bestattungsanlagenordnung eigentlich „Benützungs-



recht“) für einen bestimmten Zeitraum, wobei die Möglichkeit besteht, die Nutzungsdauer zu verlängern.

Benutzungsberechtigter ist somit derjenige, der das Grab mit der ersten Bezahlung erworben hat.

Das Benutzungsrecht kann vererbt, **nicht** jedoch **verkauft** oder **verschenkt** werden. Auch durch die Bezahlung der Gräberentgelte werden keine Rechte an der Grabstelle erworben. Wer daher Erbe einer Person ist, die das Benutzungsrecht an einer Grabstelle hatte, sollte sich umgehend mit allen Erbuunterlagen an die MA 43 wenden, um das Recht auf den eigenen Namen überschreiben zu lassen. Ansonsten bleibt der/die Verstorbene in den Gräberbüchern eingetragen, und die MA 43 hat keinen Ansprechpartner, was zu Problemen führen kann. Bei mehreren Erben kann eine Umschreibung nur nach Verzicht der Miterben zu Gunsten einer Person erfolgen.

Für den Fall, dass ein Hinterbliebener einen Angehörigen in einem bestehenden Grab bestatten lässt, ohne dass die Benutzungsberechtigung eindeutig geklärt ist, haben die Städtischen Friedhöfe vorgesorgt. Der Begräbnisbesteller unterzeichnet eine so genannte **„Beilegungserklärung“**. Mit dieser übernimmt er die Verantwortung für die Inanspruchnahme der Grabstelle sowie die Haftung für sämtliche

Veränderungen an der Grabstelle. Erklären sich später der Benutzungsberechtigte oder seine Erben mit der durchgeführten Beisetzung nicht einverstanden, hat der Begräbnisbesteller auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand der Grabstelle wiederherzustellen.

Das **Benutzungsrecht** wird in der Regel auf zehn Jahre erworben. Auf Verlangen können Benutzungsrechte grundsätzlich ein Jahr vor bis ein Jahr nach dem Ablauftag auf die Dauer von jeweils fünf oder zehn Jahren verlängert werden. In begründeten Einzelfällen kann von dem vorgegebenen Einzahlungszeitraum abgegangen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Ersuchen, ausgenommen bei zugeteilten Gräbern, die Verlängerung von Benutzungsrechten auch über einen längeren Zeitraum bis zu einem Ausmaß von 60 Jahren ab dem Zeitpunkt des Antrags bewilligen. Voraussetzung für die Verlängerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle und eine bestimmungsgerechte Grabstellenausgestaltung. Wer möchte, kann seine letzte Ruhestätte bereits zu Lebzeiten aussuchen und das Benutzungsrecht erwerben.

Wichtig ist es, die Dauer des Benutzungsrechts zu beachten. Es besteht **kein Anspruch** auf die **Verständigung vom Ablauf des Benutzungsrechts**. Die jeweilige Laufzeit ist aus der Quittung über die Bezahlung der Entgelte für die Friedhofsverwaltung ersichtlich. Die Einzahlung des Entgelts für die Erneuerung kann ein Jahr vor bis ein Jahr nach dem Ablauftag des Benutzungsrechts erfolgen. Wird das Entgelt innerhalb dieses Zeitraumes nicht bezahlt, verfällt die Grabstelle und wird in der Folge bei Bedarf – nach Entfernung des Grabinventars – neu vergeben.

Umfassende Auskünfte über die Grabstellenarten und die Grabstellengestaltung, über den Erwerb, die Dauer, **die Verlängerung**, den Übergang, den Verzicht zu Gunsten eines Ehepartners, Elternteiles oder eines Kindes und das Erlöschen des Benutzungsrechtes sowie über die Höhe der Entgelte erteilt die **Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe**, Wien 1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69-0 (post@m43.magwien.gv.at; www.friedhoefe.wien.at).

Die Suche nach Verstorbenen ist auch im Internet unter www.wien.gv.at/amtshelfer/friedhoefe/grabauskunft.html möglich. Ebenfalls können unter dieser Internetadresse Zahlscheine zur Grabrechtsverlängerung unbürokratisch angefordert werden.



Was ist nach dem Begräbnis zu beachten?



Danksagung

Zur Danksagung für die erwiesene Anteilnahme und für die Blumenspenden können in den Kundenservicestellen der BESTATTUNG WIEN Danksagungskarten bestellt werden. Die Namen der Blumenspenden können dem Kondolenzbrevier bzw. dem Kranz- und Blumenspendenverzeichnis sowie den von den Blumenhandlungen ausgefertigten Spendenkarten entnommen werden. Diese Unterlagen werden den Hinterbliebenen nach dem Ende der Trauerfeier von einem Mitarbeiter der Bestattung ausgefolgt oder – wenn dies nicht möglich war – zugesandt.

Sterbegeldansprüche

Sterbegeldansprüche wie Sterbekostenzuschüsse und Bestattungsbeiträge wurden bis vor wenigen Jahren unter anderem von Krankenkassen und Pensionskassen ausbezahlt. Obwohl diese Unterstützungsleistungen nur mehr in Ausnahmefällen (einige Betriebskrankenkassen, KFA-Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien) bestehen, empfiehlt es sich, insbesondere bei Gewerkschaften, Unterstützungsfonds etc. nachzufragen, ob ähnliche Beihilfen nach wie vor existieren. Für Opfer von Verbrechen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Zuschuss, nähere Auskünfte erteilt das Bundessozialamt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland in Wien 1, Babenbergerstraße 5, Telefon 58831-254.

Hinterbliebenenpension

Die Witwen-, Witwer- und Waisenpension muss bei jenem Versicherungsträger, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war, beantragt werden.

Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet, für das der vom Gericht nach Wohnort und Sterbetag zuständige Notar zum Gerichtskommissär bestellt wird. In dringenden Fällen kann der zuständige Notar bei Gericht oder bei der BESTATTUNG WIEN erfragt und von den Erben selbst aufgesucht werden. In allen anderen Fällen werden die Hinterbliebenen ca. zwei bis drei Wochen nach dem Todesfall vom Notar zur Todesfallsaufnahme eingeladen.

Weiterführung oder Einstellung eines Betriebes

Gerade die Zeit bis zur Einantwortung durch das Gericht sollte dazu genutzt werden, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterführung des Betriebs beraten zu lassen. Dazu steht Ihnen die Wirtschaftskammer für Wien, 1, Stubenring 8–10, Tel. 514 50-0, mit ihren Sektionen und Fachgruppen zur Verfügung.

Bei der Einstellung eines Betriebs ist unter anderem nicht nur auf die rechtzeitige Abmeldung des Gewerbes zu achten, sondern auch auf die umgehende Auflösung laufender vertraglicher Verpflichtungen. Darüber hinaus sind auch die steuerrechtlichen Folgen einer Liquidation zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, bezüglich aller mit der Einstellung eines Betriebs verbundenen Konsequenzen Auskünfte und Ratschläge bei Fachleuten einzuholen.

Behördliche Abmeldung

Grundsätzlich kennt das Meldegesetz 1991 keine Verpflichtung der Hinterbliebenen, die Meldebehörde vom Ableben einer Person in Kenntnis zu setzen. Nach den personenstandsrechtlichen Bestimmungen trifft diese Verpflichtung die Standesämter, worauf die Meldebehörde gemäß § 15 Abs. 3 das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen hat. Ist der Verstorbene mit einer anderen Person auf einem Meldenachweis gemeinsam angeführt, so soll die Ummeldung bzw. Neuanmeldung am Meldeamt des

Magistratischen Bezirksamts erfolgen. Ist für die Geltendmachung eines Anspruchs die Vorlage des Meldenachweises erforderlich, soll die Ummeldung bzw. Neuanmeldung erst erfolgen, nachdem der Antrag gestellt wurde.

Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften etc.

Vom Verstorbenen eingegangene Verpflichtungen müssen gelöst oder geändert werden. Dazu zählen beispielsweise:

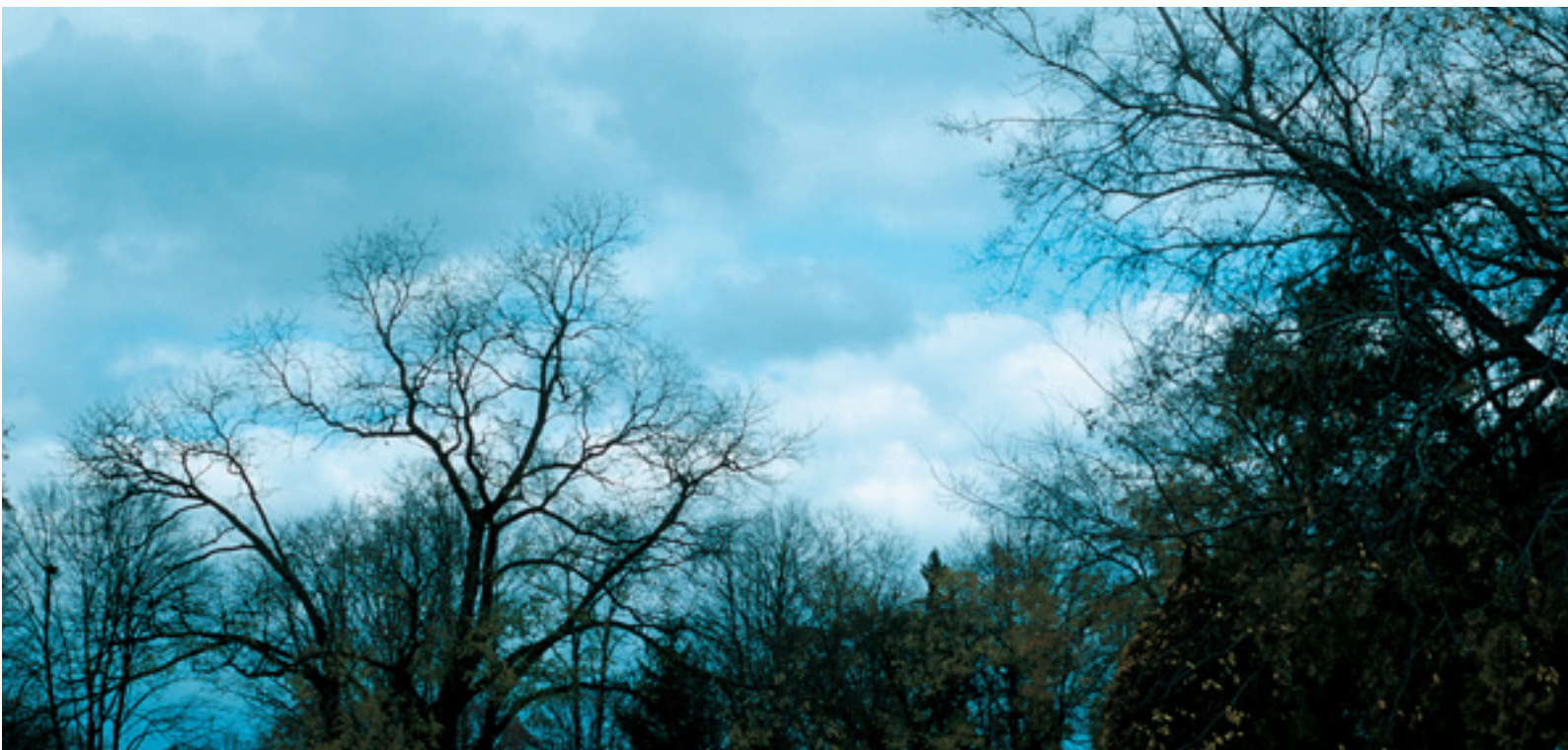
- Mietverträge
- Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen, Gewerkschaften
- Daueraufträge bei Geldinstituten
- Versicherungsverträge
- Rundfunk- und Fernsehbewilligung
- Gas- und Strombezug, Fernwärme
- Telefon
- Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften usw.

Urkunden und Ausweise müssen in der Regel nicht zurückgegeben werden. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sehen z. B. keine Rückgabeverpflichtung für den Führerschein vor. Ist jedoch auf den Namen des Verstorbenen ein Kraftfahrzeug oder Anhänger zum Verkehr zugelassen, so muss die/der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (das ist diejenige Person, die vom Gericht zur Besorgung bzw. Verwaltung des Nachlasses bestimmt wurde) die Behörde vom Tod des Zulassungsbesitzers verständigen.

Ausschmückung und Gestaltung der Grabstelle

Die Wiener Städtischen Friedhöfe unterstehen der Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe. Allfällige Auskünfte können bei den Fachreferaten dieser Abteilung, aber auch bei den einzelnen Friedhofskanzleien eingeholt werden. Bei konfessionellen Friedhöfen wenden Sie sich direkt an die jeweilige Friedhofsverwaltung. Sind die anlässlich der Beisetzung des Verstorbenen auf der Grabstelle abgelegten Kränze und Buketts unansehnlich geworden, kann die Friedhofsverwaltung des Beerdigungsfriedhofs mit dem Entfernen dieser Blumenspenden beauftragt werden. In den Friedhöfen der Stadt Wien müssen die Blumengebinde innerhalb von drei Monaten nach der Beilegung entfernt werden. Das für das Abräumen der Grabstelle zu entrichtende Entgelt bezahlen Sie bitte in der jeweiligen Friedhofsverwaltung.

Bestattungsvorsorge



WIE KÖNNEN SIE VORSORGEN?

Jeder kann seine Bestattung bereits zu Lebzeiten vertraglich regeln.

Ein derartiger Vertrag hat den Sinn, dass alle Bestattungsdetails und Wünsche zu Lebzeiten festgelegt werden und ein entsprechender Kostenvoranschlag erstellt wird.

Den Hinterbliebenen wird dadurch die Entscheidung und die Durchführung der Bestattung sowie deren Kosten abgenommen.

ZUR ABSICHERUNG DER BESTATTUNGSVORSORGE BIETEN WIR IHNEN FOLGENDE ALTERNATIVEN:

- 1. Vorsorge**
bei der **BESTATTUNG WIEN** als so genannter Lebzeitenauftrag (Depoterlag)
- 2. Vermittlung**
einer Bestattungskostenversicherung beim **Wiener Verein**

**UNSERE ERFAHRENEN MITARBEITER BERATEN SIE AUF WUNSCH
ÜBER DIE FÜR SIE GEEIGNETE VORSORGEFORM**

BESTATTUNG WIEN
Ein Unternehmen der Wiener Stadtwerke

Welche Vorsorgemaßnahmen sollten Sie unbedingt treffen?

- Wählen Sie eine Person Ihres Vertrauens und teilen Sie dieser mit, wo sich Ihre Dokumente (Geburts- und Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis u. a.), Sparbücher, Versicherungspolizzen, Ihr Testament sowie andere für die Geltendmachung von Ansprüchen oder für das Stellen eines Antrages erforderlichen Unterlagen befinden.
- Fertigen Sie eine Liste jener Personen mit Adressen an, die von Ihrem Ableben verständigt werden sollen. Kontrollieren Sie diese Liste von Zeit zu Zeit. Informieren Sie die Person Ihres Vertrauens über Ihre finanzielle Situation (Forderungen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Sparbücher, Wertpapiere, Bankkonten, Safeinhalte u. a.).
- Treffen Sie selbst die Entscheidung über die Art Ihrer Bestattungsdurchführung. Wenn Sie über eine Grabstelle verfügen, legen Sie die diesbezüglichen Unterlagen zu Ihren Dokumenten.
- Halten Sie Ihre persönlichen Wünsche auch schriftlich fest. Das ist wesentlich besser, als wenn Sie diese jemandem mündlich mitteilen, der sich dann zum Zeitpunkt Ihres Todes vielleicht nicht mehr daran erinnern kann oder nicht erreichbar ist.

Zu diesen persönlichen Wünschen, die nicht mit dem Testament verwechselt werden dürfen, gehört unter anderem auch die Frage der Bestattungsart, die Formulierung des Partentextes (ein Muster finden Sie auf Seite 19) und wie die Trauerfeier abgehalten werden soll. Es ist nicht empfehlenswert, Ihre Entscheidung über die Bestattungsdurchführung in das Testament aufzunehmen, da dieses möglicherweise erst nach der Bestattungsfeier geöffnet wird. Benützen Sie die in dieser Broschüre enthaltenen „persönlichen Notizen“, die Sie etwa in einem Kuvert mit der Aufschrift „Bitte im Falle meines Todes sogleich öffnen“ den Dokumenten beifügen sollten.

Was ist bei einem Testament zu beachten?

Die für die Errichtung eines Testaments einzuhaltende Form wird durch das Gesetz genau festgelegt. Ein Testament ist rechtsgültig, wenn es eigenhändig geschrieben und mit Unterschrift versehen ist. Die Beisetzung des Datums und des Ortes, wo das Testament errichtet wird, ist nicht notwendig, aber ratsam. Wird ein Testament von einer anderen Person oder mit Schreibmaschine bzw. auf dem Computer geschrieben, muss der Erblasser eigenhändig unterschreiben, ferner muss es von drei Zeugen unterfertigt sein, die durch einen Zusatz auf dem Testament auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisen.

Von den Zeugen müssen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein, der dritte kann früher oder später unterzeichnen. Ihnen gegenüber muss der Erblasser erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthalte. Die Zeugen selbst dürfen aber nichts aus dem Testament erhalten, ebenso wenig deren Gatten, Eltern, Kinder, Geschwister und Verschwägere. Um dem Gesetz zu entsprechen und um Formfehler zu vermeiden sowie um den günstigsten Aufbewahrungsort des Testaments festzulegen, empfiehlt es sich, einen Rechtsberater beizuziehen. Die Rechtsanwaltskammern schufen schon vor Jahren die so genannte „Erste anwaltliche Auskunft“, bei der man unentgeltlich Rechtsauskunft erhält. Nähere Informationen können bei der Rechtsanwaltskammer für Wien, 1, Rotenturmstraße 13, Tel. 533 27 18-0, eingeholt werden.

Wo können Sie Ihr Testament hinterlegen?

Ihr Testament können Sie bei jedem österreichischen Notar, Rechtsanwalt oder Bezirksgericht hinterlegen, es wird dann beim zentralen elektronischen Testamentsregister der österreichischen Notariatskammer gespeichert. Auf Wunsch erhalten die Testamentserrichter eine Kennkarte, die zweckmäßig bei den Dokumenten aufbewahrt werden soll. Mit dieser Kennkarte besteht die Möglichkeit, jedes Testament, das auf diese Weise hinterlegt wurde, über das **Zentrale Testamentsregister**, Wien 1, Landesgerichtsstraße 20, Tel. 402 45 09, aufzufinden. Nähere Auskünfte können bei der Notariatskammer, Wien 1, Landesgerichtsstraße 20, Tel. 402 45 09, eingeholt werden.



Angaben zur eigenen Bestattungsdurchführung

Angaben über meine Person

Name _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum/Ort _____

Beruf _____

Stand _____

Name des Ehegatten/der Ehegattin _____

Religionsbekenntnis _____

Wohnort _____

Krankenversichert bei _____

Pensionsversichert bei _____

Lebensversichert bei (Versicherungsanstalt, Angabe der begünstigten Person) _____

Polizzen Nr. _____

Vorgesorgt beim Wiener Verein/bei der Bestattung Wien _____

Es besteht ein Testament, das sich bei _____ befindet.

Angaben über die Grabstelle, wenn eine solche bereits vorhanden ist

Friedhof _____

Gruppe	Reihe	Nummer
_____	_____	_____

Urnenhain _____

Abteilung _____ Ring _____

Name des letzten Verstorbenen _____

bestattet am _____

Gewünschte Bestattungsdurchführung

Erd- oder Feuerbestattung _____ Sarg (z. B. Eiche, Buche) Urne (z. B. Marmor, Porzellan) _____

Trauerfeier mit Priester oder weltlicher Nachruf _____

Musikwünsche _____

Anzahl der Partien _____

Sonstige Wünsche _____

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Die Abteilung Kundenservice
mit den Wiener Kundenservicestellen
ist zertifiziert



EN ISO 9001:2000
Zertifikat Nr. 20 100 2125

Allgemeine Auskünfte	Tel. 501 95 - 7000		Mo – Fr 7.30 – 15.30 Uhr	
BESTATTUNG WIEN			Öffentlich erreichbar mit der Linie	
Zentrale				
4., Goldeggasse 19 e-mail: direktion@bestattungwien.at	Tel. 501 95-0	Fax 4320	U1, 13A	
KUNDENSERVICESTELLEN IN WIEN				
Kundenservice Landstraße 3., Ungargasse 41 e-mail: landstrasse@bestattungwien.at	Tel. 501 95-3000	Fax 3099	U3, O, 4A	
Kundenservice Wieden 4., Goldeggasse 19 e-mail: wieden@bestattungwien.at	Tel. 501 95-4000	Fax 4099	Mo – Fr Sa, So und Feiertag	7.30 – 16.30 Uhr 7.30 – 15.30 Uhr U1, 13A
Kundenservice Margareten 5., Schönbrunner Straße 54 e-mail: margareten@bestattungwien.at	Tel. 501 95-5000	Fax 5099	U4, 12A, 13A, 14A, 59A	
Kundenservice Josefstadt 8., Schlesingerplatz 2 e-mail: josefstadt@bestattungwien.at	Tel. 501 95-8000	Fax 8099	5, 33	
Kundenservice Favoriten 10., Laxenburger Straße 43–45 e-mail: favoriten@bestattungwien.at	Tel. 501 95-1000	Fax 1099	U1, O, 14A	
Kundenservice Simmering 11., Simmeringer Hauptstraße 234 (Zentralfriedhof/Tor 2, Halle 1) e-mail: simmering@bestattungwien.at	Tel. 501 95-1100	Fax 1199	6, 71	
Kundenservice Hietzing 13., Hietzinger Kai 1–3 (Eingang Dommayergasse 12) e-mail: hietzing@bestattungwien.at	Tel. 501 95-1300	Fax 1399	U4, 10, 58, 60, 51A, 58A, 56B, 58B, 156B	
Kundenservice Ottakring 16., Richard-Wagner-Platz 19 e-mail: ottakring@bestattungwien.at	Tel. 501 95-1600	Fax 1699	9, 46	
Kundenservice Währing 18., Martinstraße 100 e-mail: waehring@bestattungwien.at	Tel. 501 95-1800	Fax 1899	40, 41	
Kundenservice Brigittenau 20., Brigittaplatz 10 e-mail: brigittenau@bestattungwien.at	Tel. 501 95-2000	Fax 2099	U6, 33	
Kundenservice Floridsdorf 21., Am Spitz 1 e-mail: floridsdorf@bestattungwien.at	Tel. 501 95-2100	Fax 2199	U6, S-Bahn, 26, 31, 33, 28A, 29A	
Kundenservice Donaustadt 22., Donauzentrum (Ärztzentrum) Donaustadtstraße 1, 4. Stock e-mail: donaustadt@bestattungwien.at	Tel. 501 95-2200	Fax 2299	U1, 25, 26, 23A, 24A, 25A, 26A, 31A, 93A, 94A	
Kundenservice Stadlau 22., Tamariskengasse 45/ Langobardenstraße (ggü. SMZ-Ost) e-mail: stadlau@bestattungwien.at	Tel. 501 95-2220	Fax 2229	25, 84A,	
Öffnungszeiten: Mo – Fr (werktags) 7.30 – 15.30 Uhr. Das Kundenservice Wieden hat verlängerte Öffnungszeiten, siehe oben.				
Die Wochenenden und Feiertage sind besonders für persönliche Beratungs- und Informationsgespräche geeignet.				
Auskunft rund um die Uhr: Tel. 501 95-0 • Hausbesuche auf Wunsch: Tel. 501 95-4232 (Anmeldung von 7.30 bis 15.30 Uhr) e-mail: office@bestattungwien.at • Internet: www.bestattungwien.at				
KUNDENSERVICESTELLEN IN NÖ				
Korneuburg: Hauptplatz 3, Tel. & Fax 02262/72 144		e-mail: korneuburg@bestattungwien.at		
Öffnungszeiten: Mo – Fr von 8 – 12 und 13 – 16 Uhr				
Schwechat: OMEGA Bestattung GmbH (Tochterfirma der BESTATTUNG WIEN), Am Hauptplatz 9–10, Tel. 01-706 20 60, Fax 01-706 20 60-9, e-mail: info@omega-bestattung.at , www.omega-bestattung.at Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di und Fr 7.30 – 18.00 Uhr				

Wiener Standesämter

für den Bezirk zuständiges Standesamt		Telefon
1., 6., 7., 8., 9.	8, Schlesingerplatz 4	401 34-08580
2., 20.	20, Brigittaplatz 10	331 34-20586
3.	3, Karl-Borromäus-Platz 3	711 34-03586
4., 5., 12.	5, Schönbrunner Straße 54	546 34-05589
10., 11.	10, Keplerplatz 5	605 34-10584 oder 10588
13., 14., 15., 23.	13, Hietzinger Kai 1–3	878 34-13591 oder 13592
16., 17.	16, Richard-Wagner-Platz 19	491 96-16587
18., 19.	18, Martinstraße 100	476 34-18584
21.	21, Am Spitz 1	277 34-21589
22.	22, Siebeckstraße 7	211 23-22588

Für die Zuständigkeit des Standesamtes bestimmend ist der Ort, an dem der Tod eingetreten ist. Die Beurkundung des Sterbefalles am Standesamt kann werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr, am Donnerstag durchgehend bis 17.30 Uhr erfolgen.

Wiener Verein Bestattungs- und VersicherungsservicegmbH (Mo – Fr 8 – 16 Uhr)

Zentrale

2., Obere Donaustraße 53, 5. Stock Tel. 050 350 360 Fax 050 350 99 360 e-mail: kundenservice@wienerverein.at

Kundenservicestellen

10., Keplerplatz 8 Tel. 050 350 68 000 Fax 050 350 99 68 000 e-mail: favoriten@wienerverein.at

14., Reinlgasse 18 Tel. 050 350 68 200 Fax 050 350 99 68 200 e-mail: penzing@wienerverein.at

20., Jägerstraße 42 Tel. 050 350 68 300 Fax 050 350 99 68 300 e-mail: brigittenau@wienerverein.at

Totenbeschau (MA 15)

3., Hüttenbrennergasse 6 Tel. 797 75-878 90 Fax 797 75-7975
(tägl. 0 bis 24 Uhr)

Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Wien

9., Sensengasse 2 Tel. 4000-87942

Anatomisches Institut der Universität Wien

9., Währinger Straße 13 Tel. 42 77-611 01
(Mo. bis Fr.: 9 bis 12 Uhr)

Städtische Friedhofsverwaltung (MA 43)

1., Werdertorgasse 6 Tel. 534 69-0 Fax 534 69 99-973 18 e-mail: post@m43.magwien.gv.at
(Mo. bis Fr.: 8 bis 14 Uhr) www.friedhoefe.wien.at

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

1., Landesgerichtsstraße 20 Tel. 402 45 09

Römisch-katholischen Friedhöfe

Röm.-kath. Friedhof Kahlenbergerdorf Pfarrkanzlei, Friedhofsverwaltung 19., Blosschg. 2 (Zwillingg. 2) Tel. 370 12 98

Röm.-kath. Friedhof Nußdorf Pfarrkanzlei, Friedhofsverwaltung 19., Greinergasse 25 Tel. 318 54 50

Röm.-kath. Friedhof Penzing 14., Einwanggasse 55 Tel. 985 64 07

Evangelischen Friedhöfe

Evangelischer Friedhof Matzleinsdorf 10., Triester Straße 1 Tel. 604 33 42

Evangelischer Friedhof Simmering 11., Simmeringer Hauptstr. 242 Tel. 767 62 54

Weiters ...

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

1., Ballhausplatz 2 Tel. 05 01150-0

Psychosozialer Dienst der Stadt Wien Tel. 310 25 73
(Mo – Fr 8 – 20 Uhr)

Sozialpsychiatrischer Notdienst, 9., Fuchsthallergasse 18 Tel. 310 87 79 und 310 87 80
(Mo – Fr 0 – 8 und 20 – 24 Uhr und Sa, So, Feiertag 0 – 24 Uhr)

Telefonseelsorge der katholischen und der evangelischen Kirche

Notrufdienst rund um die Uhr Tel. 142

Kriseninterventionszentrum der Stadt Wien, 9., Spitalgasse 11 Tel. 406 95 95
(Mo – Fr 10 – 15.30 Uhr)

Aufbahungshalle
Wiener Zentralfriedhof
Halle 1, Raum K



Register

Stichwort	Seite	Stichwort	Seite
Ablauf einer Trauerfeier	17, 21	Kosten einer Bestattung	13, 16
Abmeldungen	29, 30	Kremation (Feuerbestattung)	17, 23, 24
Abschrift aus dem Sterbebuch	12	Kriseninterventionszentrum der Stadt Wien	35
Adressen und Telefonnummern	34, 35	Kundenservicestellen der BESTATTUNG WIEN	34
Anatomisches Institut	35	Lebzeitenauftrag (Depoterlag)	31
Andere Bestattungsformen	17	Leichenbegleitschein	8
Angaben zur eigenen Bestattungsdurchführung	33	Leistungen der BESTATTUNG WIEN	6, 16
Anzeige des Todes	8, 9, 10, 11, 12	Letztwillige Verfügung über die Bestattungsdurchführung	33
Anzeige zur Totenbeschau	8, 9	MA 43, Städt. Friedhöfe	23, 24, 25, 26, 27, 28, 35
Ärztlicher Behandlungsschein	8, 9	Meldenachweis	12, 14
Aschenkapsel (Urne)	24, 25, 26	Museum	39
Aufnahme des Todesfalles bei der BESTATTUNG WIEN	8, 9, 10, 11, 13, 14	Musik bei Trauerfeiern	16, 17, 21
Ausschmückung und Gestaltung der Grabstelle	27, 30	Nach dem Begräbnis	28, 29, 30
Auto auf dem Friedhof	23	Nachrufsprecher	16, 17, 22
Babyfriedhof	14	Notariatskammer	35
Behandelnder Arzt	8, 9	Obduktion	8, 9, 11
Behandlungsschein	8, 9	Öffnungszeiten der Friedhöfe	23
Behördliche Abmeldung	30	Parte (Trauernachricht)	19
Beilegungserklärung	28	Persönliche Vorsorge (Informationen)	31, 32, 33
Bekleidung für den Verstorbenen	9, 10, 11	Psychosozialer Dienst der Stadt Wien	35
Benützungsberechtigung für Grabstellen	27, 28	Röm.-kath. Friedhöfe	35
Bestattungsarten	17, 23	Seebestattung	16, 17
Bestattungskalender	15	Sozialpsychiatrischer Notdienst	35
Bestattungskosten	13, 16, 29	Städtische Friedhöfe (MA 43)	35
Bestattungsmuseum	39	Standesämter	35
Bestattungsvorsorge	31, 32, 33	Sterbegeldansprüche	29
Bestattungswesen in Österreich (Information)	22	Sterbeurkunde	12
Betrieb (Weiterführung oder Einstellung)	30	Telefonnummern	34, 35
Beurkundung am Standesamt	12	Telefonseelsorge	35
Blumenspenden	20, 24	Testamentsregister	32
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	35	Thanatopraxie	16, 20
CD zur Trauerbewältigung	20	Todesbescheinigung	8, 9, 10, 11, 12, 13
Danksagung	29	Todesbestätigung	12, 13
Depoterlag (Lebzeitenauftrag)	31	Todesfall an einem öffentlichen Ort	11
Dokumente	9, 10, 11, 12, 13, 14	Todesfall im Ausland	14
Einsegnung	16, 17	Todesfall im Krankenhaus, im Pflegeheim, im Pensionistenheim oder im Hospiz	10
Erdbestattung	17, 23	Todesfall in der Wohnung	8, 9
Erweiterte Verabschiedung	17	Todesfall in einem anderen Bundesland	14
Evangelische Friedhöfe	35	Totenbekleidung	8, 9, 10, 11
Familiengrab	25, 27	Totenbeschau	8, 9, 10, 11, 22
Fehlgeburt	14	Totenbeschauendienst (MA 15)	35
Feuerbestattung (Kremation)	17, 23, 24	Totgeburt	14
Fotos der Trauerfeier	18	Traueranzeige	18, 19
Freigabe zur Bestattung	8, 9	Traueranzeigen in der „Kronen Zeitung“	18
Freigabe zur Bestattung nicht gegeben	8, 9	Trauerbewältigung	20
Fremdleistungen	16	Trauer-CD	20
Friedhöfe	23, 35	Trauerfeier (Ablauf)	17, 21, 22
Städtische Friedhofsverwaltung (MA 43)	35	Trauerfeier und Begräbnis (Organisation)	16
Gärtnerische Ausgestaltung von Grabstellen	27, 30	Trauerkleidung	18
Gebühren	16	Trauernachricht (Parte)	18, 19
Gedenkbilder	20	Trauerredner	16, 17, 22
Gedenkzeichen	27	Trauerseminare	20
Gerichtsmedizinisches Institut	8, 9, 11, 35	Trauerzeit	18
Gesang	16, 17, 21	Überführungen im Inland und ins Ausland	14
Glaubensgemeinschaften	21, 23	Urnenbeisetzung	17, 23, 25, 26
Grabdaten	9, 10, 11, 13, 14, 33	Urnengrab	25, 26
Grabkreuz	27	Verlassenschaft	30
Grabstein	27	Versicherungen	9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 30
Grabstellen (Arten von Grabstellen)	25, 26	Verträge, Verpflichtungen, Mitgliedschaften, Kfz etc.	30
Grabverlängerung	28	Vorsorge (persönliche Vorsorge)	31, 32, 33
Hauptfriedhof	23	Wahlfriedhof	23
Hausarzt	8, 9	Wiener Verein	9, 10, 11, 13, 14, 16, 33, 35
Hausbesuch	6	Wir über uns - Die BESTATTUNG WIEN	38
Hinterbliebenenpension	30	Zentraler Totenbeschauendienst (MA 15)	8, 35
Kleidung für den Verstorbenen	9, 10, 11	Zuschuss Bestattungskosten	29
Kondolenz	18		
Kondukt (Trauerzug)	17, 22		

Wir über uns

Die **BESTATTUNG WIEN** wurde 1907 - damals noch unter dem Namen „Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung“ - gegründet. Heute wird es als viertes Teilunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG als privatrechtliches Unternehmen geführt.

Die **BESTATTUNG WIEN** ist das größte Bestattungsunternehmen Österreichs und auch eines der größten Europas. Das Traditionsunternehmen hat seit Bestehen rund zwei Millionen Beerdigungen und weltweite Überführungen reibungslos organisiert von Trauerfeiern im engsten Familienkreis bis hin zu großen Staatsbegräbnissen wie zuletzt die Beerdigung von Bundespräsident Dr. Klestil. Der Erfahrungsschatz und der



erzielte hohe Standard wurde mit dem Zertifikat für Qualitätsmanagement, der ISO 9001 bestätigt, welches dem Kundenservice verliehen wurde. Gleichzeitig versuchen wir unseren hohen Standard der Dienstleistung durch neue Services zu verbessern.

Dem Unternehmen stehen über 60 Spezialfahrzeuge zur Verfügung, die mit Mobiltelefonen ausgestattet sind. Die Fahrleistung innerhalb eines Jahres beträgt etwa 700.000 Kilometer. Das bedeutet, dass täglich ungefähr 2.800 Kilometer gefahren werden, was einer Entfernung von Wien nach Istanbul und zurück entspricht.

Die BESTATTUNG WIEN führt in Wien 13 Kundenservicestellen, vorwiegend bei den Standesämtern und weitere in Schwechat und Korneuburg. Das Kundenservice Wieden in der Zentrale ist an 365-Tagen geöffnet und steht vor allem an den Wochenenden für Beratung und Information zur Verfügung.

Im Vordergrund stehen Verlässlichkeit, Erfüllung der Kundenbedürfnisse und pietätvolles Verhalten. Denn gerade in Tagen der schmerzlichen und schweren Prüfung, ist es wichtig einen stabilen leistungsfähigen Partner an seiner Seite zu haben. Die **BESTATTUNG WIEN** möchten Ihnen mit all ihren Möglichkeiten und Erfahrung stützend zur Seite stehen und möglichst viele Wege im Zusammenhang mit einem Sterbefall abnehmen. Unsere Mitarbeiter werden Sie nicht nur gut und umfassend beraten, sondern darüber hinaus bemüht sein, jene Vertrauensbasis zu schaffen, die Voraussetzung für eine würdige Abwicklung der Trauerfeier ist.

Ihr Partner mit 100-jähriger Erfahrung.

Bestattungsmuseum der BESTATTUNG WIEN



Schmiedeeiserner Torbogen des Portals des ehemaligen katholischen Matzleinsdorfer Friedhofs



„Pompfönerer“ und die „schöne Leich“, barocke Üppigkeit bis in den Tod und von Sparsamkeit geprägte Kuriositäten wie der „Klappsarg“ Kaiser Josephs II., der – unten aufklappbar – wieder verwendet werden konnte:

Das Bestattungsmuseum der BESTATTUNG WIEN gibt mit ca. 1000 Ausstellungsstücken einen umfassenden Einblick in Bestattungswesen und Begräbnisrituale und erklärt das besondere Verhältnis der Wiener zum Tod. Weitere Highlights dieses einzigartigen Museums sind der Rettungswecker für Scheintote, prächtige Galauniformen des Bestattungsunternehmens „Entreprise des Pompes funèbres“ oder ein ursprünglich als Kinderspielzeug gedachter, beweglicher Militär-Trauerzug aus Ausschneidefiguren im Guckkasten. Aber auch Unikate jüngsten Datums sind zu sehen: so ein Sitzsarg, den der belgische Maler René Magritte auf einem seiner skurrilen Gemälde dargestellt und die Sargfabrik der BESTATTUNG WIEN erstmals produziert hat.

Bestattungsmuseum der BESTATTUNG WIEN
4., Goldeggasse 19, Tel. (01) 501 95-0
Besichtigung im Rahmen einer Führung
Mo – Fr (werktags) 12 – 15 Uhr,
tel. Anmeldung (auch für Sonderführungen) erforderlich

Eintritt € 4,50
ermäßigt € 2,50
Schülergruppen € 1,50

www.bestattungwien.at



BESTATTUNG WIEN